



# Zuwanderungsrecht 2014

**schnell, einfach, übersichtlich**  
**die wesentlichsten Regelungen des**  
**Zuwanderungsgesetzes in Übersichtstafeln**

**Stand Juni 2014**

# **Fachinformationen zum Ausländerrecht**

- ☑ Die verschiedenen Aufenthaltspapiere
  - ☑ Generelles zur AE und NE
  - ☑ Aufenthalt aus familiären Gründen
- ☑ Flüchtlinge und ihre Aufenthaltspapiere / Schutzanträge
  - ☑ Übersichten zur Einbürgerung
  - ☑ Die Tilgungsfristen im BZRG
  - ☑ Die Fristen im AufenthG und AsylVfG
- ☑ Übersichten zu Abschiebungshindernissen
- ☑ Abschiebungshindernis Krankheit; Best-Rück-Luft
  - ☑ Übersichten zur Visumpflicht
  - ☑ Abkürzungsverzeichnis

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Daueraufenthaltsrecht für UB/EWR</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentl. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von UB/EWR</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>UB/EWR</b> <i>Nur eine Meldebescheinigung kann verlangt werden</i>	<i>I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.</i>	<i>Freizügigkeitsbescheinigung seit 29.1.13 <b>abgeschafft</b></i>	Ja	<i>Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</i>
<b>Aufenthaltskarte für Familienangehörige UB/EWR</b>	I.d.R. auf Dauer angelegter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Bescheinigung für DSA-Familienangehörige von UB/EWR über die gemachten erforderlichen Angaben</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
<b>Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei (Erwerbstätigkeit)</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EG)</b>	Rechtmäßiger, unbefr. Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>NE</b>	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>NE II § 23 Abs. 2</b>	Rechtmäßiger unbefristeter Aufenthaltstitel <u>mit</u> Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – (ex HumHAG);	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>AE § 23 Abs. 2</b>	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Für Resettlement, Relocation u. humanitäre Aufnahme ( Syrien)	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
<b>Blaue Karte EU</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
<b>Aufenthalts-erlaubnis</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 7 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung)</b>	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
<b>Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion</b>	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
<b>Aufenthalts-gestattung</b>	Wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Asylverfahrens	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
<b>Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)</b>	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; - Ermessen besteht bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich

# Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
<b>Fiktionsbescheinigung als Duldungsfiktion</b>	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	Wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Aufenthaltserlaubnis erteilt	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
<b>Grenzübertrittsbescheinigung GÜB (Ausreiseschein)</b>	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
<b>Betretens-erlaubnis</b>	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	Ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
<b>Kein</b>	Illegal	§§ 50ff AufenthG		Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

# Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechts- grundlage
<b>Schengen -Visum A</b>	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flug- hafentransitbereich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI der Schengen- Staaten
<b>Schengen -Visum B</b>	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außer- halb</u> der Schengen- staaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu drei Monaten Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 2 Satz 1 AufenthG	§ 6 Abs. 1 AufenthG
<b>Schengen -Visum C</b>	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 3 Monate pro Halbjahr – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 3 Monate <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 1 AufenthG  § 6 Abs. 2 AufenthG
<b>Nationales Visum D</b>	Geplanter längerfristiger Aufenthalt	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 3 AufenthG



# Generelles zur AE, NE und DA-EU

# Die verschiedenen Zwecke der Aufenthaltstitel im AufenthG

- für Studium, Ausbildung und Schule §§ 16 und 17
- zur Erwerbstätigkeit §§ 18 - 21
- aus völkerrechtl., politischen u. humanitären Gründen §§ 22 - 26
- aus familiären Gründen §§ 27 - 36
- für besondere Aufenthaltsrechte §§ 37 und 38
- für in anderen MS der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte § 38a
- Assoziationsrecht EWG/Türkei § 4 Abs. 5
- Auffangnorm für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltzweck § 7

# Die unterschiedlichen Aufenthaltszwecke

- Vom Gesetz nicht vorgesehener Zweck (§ 7 I)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a – 9c)
- Studium, Sprachkursus, Schulbesuch (§ 16)
- Sonstige Ausbildungszwecke (§ 17)
- Beschäftigung (§§ 18, 18a, 18b, 18c, 19, 19a)
- Forscher (§ 20)
- Selbständige Tätigkeit (§ 21)
- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23)
- Aufenthalt aus Härtefallregelung (§ 23a)
- Vorübergehender Schutz (§ 24)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25)
- Asylberechtigung (§ 25 I)
- GFK-Flüchtling - § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. 60 Abs.1 AufenthG (§ 25 II Satz 1 Alternative 1)
- International subsidiär Geschützte - § 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 II (§ 25 II Satz 1 Alternative 2)
- Nationale Abschiebungsverbote - Voraussetzungen des § 60 V und VII (§ 25 III)
- Vorübergehender Aufenthalt (§ 25 IV Satz 1)
- Aufenthalt wegen Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte (§ 25 IV Satz 2)
- Aufenthalt aus Opferschutzgründen (§ 25 Abs. 4a und 4b)
- Rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse (§ 25 V)
- Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a)
- Familiennachzug (§ 27 ff)
  - Zu Deutschen (§ 28)
  - Zu Ausländern (§ 29)
  - Ehegattennachzug (§ 30)
  - Kindernachzug (§ 32)
  - Nachzug der Eltern (§ 36 I)
  - Sonstige Familienangehörige (§ 36 II)
- Recht auf Wiederkehr (§ 37)
- Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (§ 38)
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a)

# Die Aufenthaltserlaubnis (AE)

- **Erteilung immer** befristet und zweckgebunden (§ 7 I)
- Befristung orientiert sich am Zweck
- Nachträgliche Befristung möglich und steht im Ermessen der ABH
- **Nebenbestimmungen** Bedingungen und Auflagen möglich (§ 12 II)
- Erteilung erfolgt – je nach den Bestimmungen im Gesetz – als Anspruchs-, Regel-, oder Ermessensentscheidung durch die ABH

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 I AufenthG - Regelvoraussetzungen)

1. Sicherung des Lebensunterhaltes
- 1a). Identität geklärt - und ohne Rückkehrberechtigung in anderen Staat - auch Staatsangehörigkeit geklärt
2. Kein Ausweisungsgrund
3. Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen
4. Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für AE, NE und DA-EG (§ 5 II AufenthG)

- Einreise mit dem erforderlichen Visum
- Die für die Erteilung maßgeblichen Angaben müssen bereits im Visumsverfahren gemacht worden sein
- Absehen hiervon ist nur möglich bei Anspruch oder im Einzelfall bei Unzumutbarkeit des Nachholens des Visumsverfahren
- Auf die Verlängerung der AE finden die **selben** Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 I)

# Die Niederlassungserlaubnis (NE)

Erteilung → immer unbefristet

Nebenbestimmungen → keine – Ausnahmen nur bei in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen und politischer Betätigung (§ 47 AufenthG)



Auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG!



§ 23 II. Hier ist die Möglichkeit einer räumlichen Beschränkung gesetzlich vorgesehen!

# Fristen für die NE

- **7 Jahre** bei humanitärem Aufenthalt (§ 26 IV)
- Generelle Erteilung nach **5 Jahren** AE (§ 9 II Nr. 1)
- Ehemalige Deutsche nach **5 Jahren** *gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland* (§ 38 I 1)
- Selbständige nach **3 Jahren** AE (§ 21 IV)
- Statusflüchtlinge und Familienangehörige von Deutschen nach **3 Jahren** AE (§ 26 III; § 28 II)
- Blaue Karte EU nach **33 Monaten**; mit B1 **21 Mon. (19a VI)**
- Hochschulabsolventen nach **2 Jahren** mit Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 ( § 18b)
- **Sofortige** Erteilung möglich: für Hochqualifizierte (§ 19) und bei kontingentierter Aufnahme (§ 23 II)



# Generelle Erteilungsvoraussetzungen § 9

1. fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis,
2. gesicherter Lebensunterhalt,
3. mindestens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,  
[statt 180 TS in den letzten 3 Jahren]

# Generelle Erteilungsvoraussetzungen

- 5./6. bei Arbeitnehmern muss die Beschäftigung erlaubt sein; Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnis,
7. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= Niveau B1 des GER) sowie
8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland müssen vorliegen,
9. ausreichender Wohnraum für sich und die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

# Besonderheiten der NE

- Wer am 31.12.2004 bereits eine AE oder Aufenthaltsbefugnis besaß, benötigt keine 60 Monate Rentenbeiträge und nur einfache Deutschkenntnisse (§ 104 Abs. 2 AufenthG).
- Für die NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG können gemäß § 102 Abs. 2 die Aufenthaltsbefugniszeiten und Duldungszeiten bis zum 31.12.2004 in die geforderten 7 Jahre mit eingerechnet werden.

# Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU §§ 9a - 9c AufenthG (DA-EU)

+

AE für Drittstaatsangehörige, die in  
einem anderen MS die RS als  
langfristig Aufenthaltsberechtigte-  
EU besitzen (§ 38a)

# Erwerb der Rechtsstellung (RS) in Deutschland §§ 9a - 9c AufenthG

- fünf Jahre Aufenthalt mit Aufenthaltstitel (§ 9b)
- Lebensunterhalt für sich und Angehörige durch feste regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9c)
- ausreichende Kenntnisse (B1) der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (wie NE)
- ausreichender Wohnraum (wie NE)
- Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen nicht dagegen stehen (wie NE)

# Ausschlussgründe

## § 9a Abs. 3 AufenthG

- AE Abschnitt 5 (§§ 22-26) **außer** AE/NE nach § 23 Abs. 2 oder vergleichbare RS in anderem MS oder intern. Schutzberechtigte mit AE nach § 25 Abs. 1 o. 2
- Asylantragsteller oder Antrag auf subsidiären Schutz (auch in anderem MS)
- RS nach EU-Freizügigkeitsrecht in anderem MS
- Aufenthalt zum Studium oder seiner Natur nach vorübergehenden Zweck
- langfristiges Aufenthaltsrecht in anderem MS

# Rechtsstellung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

- Rechtsstellung wie NE, wenn nichts anderes bestimmt
- Erteilung erfolgt unbefristet (RL mind. 5 Jahre)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Gleichbehandlung mit Deutschen (Art. 11 RL), z.B.:
  - allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen
  - Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen
  - soziale Sicherheit, Sozialhilfe, Sozialschutz
  - besonderer Ausweisungsschutz (§ 56 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

# Erlöschen der RS § 51 Abs. 9 AufenthG

- zwölf aufeinander folgende Monate Aufenthalt außerhalb der EU
- sechs Jahre Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik
- Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in anderem Mitgliedstaat
- Rücknahme wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung
- Ausweisung oder Abschiebungsanordnung



# § 38a AufenthG Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen MS

- Voraussetzung: Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderem MS
- beabsichtigte Aufenthaltsdauer über drei Monate
- LUS
- ausgeschlossen bei Dienstleistungserbringung, Saisonarbeitnehmern oder Grenzarbeitnehmern
- Folge: AE

# § 38a AufenthG Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus anderen MS

- zunächst beschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit – umstritten bei international Schutzberechtigten aus anderen MS mit DA-EU
- Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 f. AufenthG) und
- Kindernachzug (§ 32 Abs. 2a AufenthG),
- **wenn** die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem anderen MS bestand

# Erlöschen des Aufenthaltstitels bei Ausreisen

	<b>Grund</b>	<b>Ausnahme</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Alle Aufenthaltstitel</b>	Ausreise auf Dauer: a) eigenständig zur Vermeidung der Abschiebung b) Aufgabe von Wohnung und Arbeitsstätte unter Mitnahme des Eigentums	Keine – außer Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge	§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG und 51.1.5 AVwV
<b>Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge</b>	Nur möglich, wenn die Ausreise länger als die Gültigkeit des Flüchtlingspasses	Entweder geht die Verantwortung auf anderen Staat über – oder Schutz muss neu begründet werden	§ 51 Abs. 7 AufenthG
<b>AE</b>	Ausreise länger als sechs Monate ohne Genehmigung der ABH	Die Frist wurde nur wegen Ableistung Wehrdienst überschritten § 51 Abs. 2 Satz 1	§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG
<b>NE</b>	Ausreise länger als sechs Monate ohne Genehmigung der ABH	15 Jahre rechtmäßig und LUS oder Ehegatten Deutscher, wenn kein Ausweisungsgrund (fdGO) § 51 Abs. 2 Satz 2	§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG
<b>DA-EU</b>	Ausreise für länger als zwölf Monate aus dem MS wo die Rechtsstellung besteht	Wenn zuvor Besitz der Blauen-Karte-EU gilt Frist von 24 Monaten § 51 Abs. 9 Nr. 3	§ 51 Abs. 1 Nr. 7

# Aufenthalt aus familiären Gründen

# Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG - Ehegattennachzug. Die Erteilungsvoraussetzungen:

1. beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. der (nachziehende) Ehegatte muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (A1 GER)
- Die AE soll bei Ehegatten Deutscher in der Regel abweichend von der LU-Sicherung erteilt werden (Ausnahmen möglich insbesondere bei Eingebürgerten – siehe AVwV).

# Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

## Status des Stammberechtigten

## Ehegatte / Kinder

<b>Deutsch</b>	AE nach § 28 I Nr. 1 Ehegatte - Nr. 3 Kind ml
<b>NE § 9</b>	AE nach § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
<b>Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EU § 9a-c</b>	AE nach § 30 I Nr. 3b Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
<b>NE §§ 19, 23 II</b>	AE § 30 I Nr. 3a § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
<b>NE § 26 III</b>	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
<b>NE § 26 IV</b>	AE § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16
<b>AE § 25 I oder II Alt 1</b>	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
<b>AE §§ 22, 23 I, 25 II Alt 2 oder 25 III</b>	AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder pol. Interessen BRD § 29 III
<b>AE §§ 25 IV bis V, 25a</b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3

# Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

## Status des Stammberechtigten

## Ehegatte / Kinder

<b>AE § 24</b>	AE nach § 29 IV (Voraussetzungen beachten)
<b>AE §§ 16 oder 17</b>	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 – Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
<b>AE § 18</b>	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
<b>AE § 38a</b>	AE § 30 I Nr. 3f § 30 II Ehegatte - § 32 IIa Kind ml und LG bereits im MS mit DA-EU bestand
<b>AE § 20</b>	AE § 30 I Nr. 3c Ehegatte - § 32 I Kind ml
<b>AE seit 2 Jahren (NE nicht ausgeschlossen und nicht § 8 II)</b>	AE nach § 30 I Nr. 3d Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
<b>AE § 104a und § 104b</b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3
<b>Duldung § 60a</b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1
<b>Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG</b>	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1

# Flüchtlinge und ihre Aufenthaltspapiere / Schutzanträge



# Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechtsgrundlage
<b>Asylberechtigte</b>	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 1 u. § 26 Abs. 3 AufenthG
<b>Konventionsflüchtlinge (internationaler Schutz)</b>	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 1. Altern. und § 26 Abs. 3 AufenthG
<b>Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)</b>	Im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis, nach 5 Jahren DA-EU oder 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 2 2. Alter. u. §§ 9a o. 26 Abs. 4 AufenthG
<b>National subsidiär Geschützte (Abschiebungsverbote)</b>	Im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Abschiebungsschutz (§ 60 V u. VIII)	Aufenthaltserlaubnis nach 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 AufenthG
<b>Asylbewerber</b>	Ein beachtlicher Asyl- oder Asylfolgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG

# Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
<b>De-Facto-Flüchtlinge 1</b>	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (individ.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe)
<b>De-Facto-Flüchtlinge 2</b>	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5
<b>Ungeregeltes Verfahren</b>	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a oder § 25 Abs. 5
<b>Vorübergehender Schutz</b>	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24
<b>Aufnahme aus politischen Gründen</b>	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. bei bes. pol. Interessen Kontingente, syrische Flüchtlinge, russische Juden, Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK)	§ 23 I AufenthG
		je nach Aufnahmebe-scheid <b>AE oder NE II</b>	§ 23 II AufenthG

# BAMF-Anträge seit 01.12.2013

<b>Schutzform</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<i>Asyl</i>	Art. 16a GG
<b>Internationaler Schutz</b>	
Flüchtlingseigenschaft	§ 3 und §§ 3a bis 3e AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG
(Intern.) subsidiärer Schutz	Art. 15 QRL, § 60 Abs. 2 AufenthG und § 4 Abs. 1 AsylVfG
Todesstrafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG
Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG
Bewaffneter Konflikt	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG

# Seit 01.12.2013: Isolierter Schutzantrag bei ABH

Nationale Abschiebungsverbote	Rechtsgrundlage
<b>(Wird bei Antrag auf internationalen Schutz auch vom BAMF mitgeprüft)</b>	AufenthG, EMRK, GG
a) In Anwendung der EMRK	§ 60 Abs. 5 AufenthG
b) Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren	§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG

# Bei Asylantrag prüft das BAMF:

1. Asylberechtigung – darauf kann verzichtet werden
2. Flüchtlingseigenschaft gemäß GFK
3. Internationaler Schutz gemäß QRL
4. Nationaler Schutz gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

# ABH prüft:

- Nur isolierte Anträge auf nationalen Schutz:
- Nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- Aber nur → wenn der Schutzantrag auf ationale Abschiebungsverbote beschränkt wird und → kein Antrag auf internationalen Schutz (auch vormals!!) gestellt wurde.

# Übersichten zur Einbürgerung

# Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- „Ersitzungserwerb“ (§ 3 Abs. 2)
- Geburtserwerb durch Abstammung (§ 4 Abs. 1)
- Geburtserwerb durch ius soli (Optionsmodell) (§ 4 Abs. 3)
- Erwerb durch Erklärung für vor dem 1.7.1993 geborene Kinder (§ 5)
- Erwerb durch Annahme als Kind (§ 6)
- Geburtserwerb als Findelkind (§ 4 Abs. 2)



# Arten des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft

- Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (§ 7)
- Erwerb durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a)
- Ermessenseinbürgerung (§ 8)
- Solleinbürgerung von Ehegatten/Lebenspartnern von Deutschen (§ 9)
- Anspruchseinbürgerung (§ 10)

# **Kurzübersicht: Einbürgerungen nach dem Zuwanderungsgesetz**

	<b>Anspruchseinbürgerung</b>	<b>Ermessenseinbürgerung</b>	<b>Geburtserwerb</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 10 ff StAG	§§ 8, 9 StAG	§§ 4, 5 StAG
<b>Status</b>	AE nur: § 7 (ohne Zweckbindung), § 18 (Erwerbstätigkeit), §19 (Hochqualifizierte), § 21 (Selbständige), § 25 I u. II (GG, GFK), § 25a (Bleiberecht), § 27 ff (Familie), §§ 37,38,38a (bes. Aufenthaltsrechte), NE, Freizügigkeitsberechtigter EU o. EWR-B;	NE, AE §§ 7, 18, 19, 21, 25 I u. II, 25a, 27-38a. Abweichend davon genügt AE nach § 23 I und § 23a, wenn sie auf grund einer „Altfallregelung“ oder im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet wurde	Ein Elternteil ist Deutscher, oder ausländische Elternteil hat 8 Jahre rechtm. Aufenthalt <b>und</b> eine NE oder: Findelkind
<b>Aufenthaltsdauer</b>	8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs (§ 43 AufenthG), 6 Jahre bei noch besserer Integration	8 Jahre rechtm. Aufenthalt; 7 Jahre bei erfolgreich Intkurs; 6 Jahre bei Reiseausweis o. Staatenlosenpass. Bei bes. öffentlichen Interesse 3 Jahre	-
<b>Ehegatten / Kinder</b>	4 Jahre rechtm. Aufenthalt bei 2-jähriger Ehe in D.; Kinder bis 16 Jahre, 3 Jahre rechtm. Aufenthalt	4 Jahre bei 2-jäh. Ehe, Kinder bis 16 J., 3 Jahre, Ehegatten Deutscher 3 Jahre rechtm. Aufenthalt, Ehe seit 2 Jahren	-
<b>Lebensunterhalt</b>	Sozialhilfeunabhängigkeit, aber: Sozialklausel, fester Wohnsitz	Sozialhilfeunabhängigkeit, keine Sozialklausel aber Ausnahmen! Fester Wohnsitz	-
<b>Mehrstaatigkeit</b>	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	I.d.R. Aufgabe der eigenen (außer EU), Hinnahme möglich	Optionsmodell bei ausl. Eltern
<b>Deutschkenntnis</b>	Erforderlich	Erforderlich	-
<b>Sonstiges</b>	Loyalitätserklärung	Loyalitätserklärung	-

# Bei welchen Aufenthaltstiteln ist eine Einbürgerung möglich?

- Nachweis der Freizügigkeit für UB
- Aufenthaltskarte (früher: Aufenthaltserlaubnis-EU)
- NE (§§ 9, 18b, 19, 21, 23 II, 26 III u. IV, 28 II, 31 III, 35, 38)
- DA-EU
- Blaue Karte EU (§ 19a)
- AE § 7 Aufenthaltserlaubnis ohne Zweckbindung
- AE §§ 18, 19 und 21 Beschäftigung / Selbständige
- AE § 25 I und II - Asylberechtigte/International Schutzberechtigte
- AE § 25a Bleiberechtsregelung für gut Integrierte Jugendl. ...
- *AE § 23 I oder § 23a nur bei Ermessenseinbürgerung!*
- AE §§ 27 ff. - Familienzusammenführung
- AE §§ 37, 38 Besondere Aufenthaltsrechte
- AE § 38a für in anderen MS der EU Rechtsstellung DA-EU

# Welche Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes ist erforderlich?

- 8 Jahre im Regelfall
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskursus
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgernden Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen europäischen Gebieten
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre + 2 Jahre rechtmäßige Ehe in Deutschland mit Deutschen

# Welche Aufenthaltszeiten werden angerechnet?

- Freizügigkeitsberechtigung UB-EWR (+Familienang.)
- Artikel 6 oder 7 ARB Nr. 1/80 Türkei
- Schweiz AE
- AE, NE, DA-EU
- Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung gemäß AuslG
- Erlaubnisfiktion (§ 81 III AufenthG/§ 69 III AuslG)
- Bei international Schutzberechtigten die Zeiten der Aufenthaltsgestattung

# Bei welchen Aufenthaltspapieren ist eine Einbürgerung nicht möglich?

- AE §§ 16, 17, 22, 24, 25 III, IV, IVa/b, V, 104a
- *AE §§ 23 I und 23a keine Anspruchseinbürgerung, aber Ermessenseinbürgerung möglich*
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Kein Papier

# Hinnahme von Mehrstaatigkeit

- Recht des ausländischen Staates sieht Ausscheiden nicht vor\*,
- der ausländische Staat verweigert regelmäßig die Entlassung,
- Entlassung wird aus Gründen versagt, die der Ausländer nicht zu vertreten hat oder ist von unzumutbaren Bedingungen abhängig
- bei älteren Einbürgerungsbewerbern einziges Hindernis Mehrstaatigkeit, und: Aufgabe bedeutet eine Härte
- Aufgabe bedeutet erhebliche wirtschaftliche / vermögensrechtliche Nachteile
- Asylberechtigt oder GFK-Flüchtling (Nachweis: Reiseausweis für Flüchtlinge)
- EU-Bürger,
- Schweiz

\* **Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien**

# Deutschkenntnisanforderungen bei Einbürgerungen

Art der Einbürgerung	Rechtsgrundlage	Anforderung	Ausnahmen
<b>Anspruchseinbürgerung</b>	§ 10 Abs. 1 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder Alter
<b>Anspruchseinbürgerung Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern</b>	§ 10 Abs. 2 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt; Kinder: altersbedingte Sprachentwicklung
<b>Ermessenseinbürgerung</b>	§ 8 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Ehegatten: s.o.; Kinder unter 16 Jahren: altersbedingte Sprachentwicklung; 60 Jahre und 12 jähriger Aufenthalt: ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen Krankheit/Behinderung: möglich auch <u>ohne</u> Kenntnisse
<b>Solleinbürgerung für Ehegatten Deutscher</b>	§ 9 StAG	Sprechen, Lesen, Verstehen, Schreiben B1 GER	Bei körperlicher, geistiger, seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt



Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland können seit dem 01.04.13 durch den geleisteten Orientierungskurstest „Leben in Deutschland“ nachgewiesen werden.

# § 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren
    1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
    2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
    3. durch Verzicht (§ 26),
    4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27)
    5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
    6. durch Erklärung (§ 29)
-

# § 17 Verlust der Staatsbürgerschaft

7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35). [Gemäß Beschluss BVerfG v. 17.12.2013 verfassungswidrig]
    - Gilt nicht für deren durch Geburt eingebürgerte Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben
    - Auch AE oder NE der Kinder, die diese durch die Einbürgerung erhielten, bleiben ab dem 5. Lebensjahr erhalten
-

# § 35 Rücknahme

- Rücknahme nur bei Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Einbürgerung gewesen sind
- Staatenlosigkeit ist kein Hindernis für Rücknahme
- Darf nur erfolgen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung
- Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit
- Gegenüber Dritten ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen.

# § 29 Optionsverfahren

- (1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat **und** eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit **und** nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

# § 29 Optionsverfahren

- (2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres **keine** Erklärung abgegeben wird.

# § 29 Optionsverfahren

- (3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen.
- Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.

# § 29 Optionsverfahren

- Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).
- Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.



# § 29 Optionsverfahren

- (4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.
- Gestrichen: oder hingenommen werden könnte.

# § 38 Gebührenvorschriften

- Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 €
- Ermäßigung für ein miteinzubürgerndes minderj. Kind 51 €
- Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StA sowie Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei
- Es kann aus Gründen von Billigkeit oder öffentl. Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden
- Gebühr für die Entlassung höchstens 51 €
- für die Beibehaltungsgenehmigung höchstens 255 €
- Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen höchstens 51 Euro

# Die Tilgungsfristen aus dem Bundeszentralregistergesetz

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

1. fünf Jahre bei Verurteilungen
  - a) Geldstrafe bis 90 TS, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monate, wenn keine weitere Strafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe bis 1 Jahr,

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


1. fünf Jahre bei Verurteilungen
- d) Jugendstrafe bis 2 Jahre, wenn Vollstreckung der Strafe oder Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) Jugendstrafe mehr als 2 Jahre, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) Jugendstrafe, wenn Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist


2. Zehn Jahre bei Verurteilungen
  - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis 3 Monaten, wenn nicht Nummer 1a und b vorliegen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest über 3 Monate, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe von über 1 Jahr, außer wenn nicht die Gründe von Nummer 1d bis 1f vorliegen

# § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

## 3. Zwanzig Jahre bei Verurteilungen

a) wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB  Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe über 1 Jahr,

## 4. Fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen

 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen

# Die Fristen im AufenthG und AsylVfG



# Rechtsmittelfristen im AufenthG

- Fristen und wo der Rechtsbehelf einzulegen ist, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung.
- Widerspruch            1 Monat (§ 70 VwGO – im AufenthG weggefallen)
- Klage                      1 Monat (§ 74 VwGO)
- Beschwerde            2 Wochen (§ 147 I VwGO)

# Klage gegen Ablehnungen haben gemäß § 84 AufenthG keine aufschiebende Wirkung bei:

1. Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels,
2. Auflage in eine Ausreiseeinrichtung zu ziehen,
3. Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft,
4. Widerruf des Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in den Fällen des § 75 Satz 2 AsylVfG,
5. Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung von Forschungseinrichtungen für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 sowie
6. Ausreiseuntersagung nach § 46 Abs. 2 Satz 1

# Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

<b>BAMF-Entscheidung</b>	<b>Klage</b>	<b>Begründung der Klage</b>	<b>Begründeter Eilantrag</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Unbeachtlich</b>	1 Woche	1 Monat	1 Woche	<b>§§ 74 u. 36 III AsylVfG</b>
<b>Unzulässig u.a. wg. Dublin</b>	2 Woche	1 Monat	1 Woche	<b>§ 34a Abs. 2 AsylVfG</b>
<b>Offensichtlich unbegründet</b>	1 Woche	1 Monat	1 Woche	<b>§§ 74 u. 36 III AsylVfG</b>
<b>Einfach unbegründet</b>	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	<b>§§ 74 und 75 AsylVfG</b>
<i><b>anerkannt</b></i>	<i>2 Wochen</i>	<i>1 Monat</i>	<i>nicht erforderlich</i>	<i><b>§ 74 AsylVfG</b></i>

# Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	<b>Frist</b>	<b>Ermessen / Anspruch</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>unbeachtlich</b>	<b>1 Woche</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 36 Abs. 1 AsylVfG</b>
<b>offensichtlich unbegründet</b>	<b>1 Woche</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 36 Abs. 1 AsylVfG</b>
<b>einfach unbegründet</b>	<b>1 Monat</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG</b>
<b>Rücknahme vor Ent- scheidung des BAMF</b>	<b>1 Woche</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 38 Abs. 2 AsylVfG</b>
<b>Rücknahme Asylan- trag oder Klage</b>	<b>bis zu 3 Monaten</b>	<b>Ermessen</b>	<b>§ 38 Abs. 3 AsylVfG</b>
<b>Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung</b>	<b>1 Monat</b>	<b>Anspruch</b>	<b>§ 37 Abs. 2 AsylVfG</b>

Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert

<b>Dublin III</b>	<b>Fristen im Dublinverfahren</b>
<b>Stellen des Aufnahme- gesuchs</b>	<p>a) <b>3 Monate</b> ab erstmaliger Antragstellung (Art 21 Abs. 1-1)</p> <p>b) Bei Eurodac-Treffer <b>2 Monate</b> (Art. 21 Abs. 1-2)</p> <p>c) In Dringlichkeitsverfahren kann Frist von <b>1 Woche</b> gesetzt werden (Art. 21 Abs. 2)</p>
<b>Beantworten des Aufnahme- gesuchs</b>	<p>a) <b>2 Monate</b> ab Zugang des Ersuchens (Art. 22 Abs. 1)</p> <p>b) Bei Dringlichkeit, wenn Angelegenheit kompliziert, kann gesetzte Frist überschritten, aber Antwort innerhalb <b>1 Monat</b> (Art. 22 Abs. 6)</p>
<b>Stellen des Wiederauf- nahmegesuchs</b>	<p>a) Bei erneuter Antragstellung und Eurodac-Treffer <b>2 Monate</b> (Art. 23 Abs. 2-1)</p> <p>b) Bei erneuter Antragstellung ohne Eurodac-Treffer <b>3 Monate</b> (Art. 23 Abs. 2-2)</p>

<b>Dublin III</b>	<b>Fristen im Dublinverfahren</b>
<b>Stellen des Wiederaufnahmegesuchs</b>	a) Ohne erneute Antragstellung und Eurodac-Treffer <b>2 Monate</b> (Art. 24 Abs. 2-2) b) Ohne erneute Antragstellung ohne Eurodac-Treffer <b>3 Monate</b> (Art. 24 Abs. 2-3)
<b>Beantworten des Wiederaufnahmegesuchs</b>	a) <b>1 Monat</b> nach Zugang (Art. 25 Abs. 1) b) <b>2 Wochen</b> bei EURO-DAC (Art. 25 Abs. 1)
<b>Überstellung</b>	a) binnen <b>6 Monaten</b> (Art 29 Abs. 1) b) Fristverlängerung bei Haft bis <b>1 Jahr</b> , bei Untertauchen bis <b>18 Monate</b> (Art. 29 Abs. 2)

<b>Dublin III</b>	<b>Folgen der Fristüberschreitung</b>
<b>Stellen des Aufnahmegeesuchs</b>	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art. 21 Abs. 1-3)
<b>Beantworten des Aufnahmegeesuchs</b>	Zustimmung wird fingiert (Art. 22 Abs. 7)
<b>Stellen des Wiederaufnahmegeesuchs</b> <b>a) Erneuter Antrag</b> <b>b) Ohne Antrag</b>	Zuständig bleibt ersuchender Staat a) (Art. 23 Abs. 3) b) (Art. 24 Abs. 3)
<b>Beantworten des Wiederaufnahmegeesuchs</b>	Zustimmung wird fingiert (Art. 25 Abs. 2)
<b>Überstellung</b> © VMH	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art 29 Abs. 2)

# Übersichten zu Abschiebungshindernissen



# Welche Arten von Abschiebungshindernissen nennt das AufenthG?

- Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet **rechtliche** und **tatsächliche** Abschiebungshindernisse (§ 60a II AufenthG)
- Es unterscheidet auch zwischen einem **zwingenden Abschiebungshindernis** oder Abschiebungsverbot (§ 60 I, II, III, V AufenthG „darf nicht abgeschoben werden“) und
- **Abschiebungshindernissen im Regelfall: von der Abschiebung soll abgesehen werden** (§ 60 VII AufenthG)

# Beispiele für tatsächliche Abschiebungshindernisse

- Reise- bzw. Flugunfähigkeit
- Passlosigkeit
- Fehlen eines Aufnahmelandes
- Fehlende Transportmöglichkeit z. B. bei einem Luftembargo
- Unklare Identität

# Beispiele für rechtliche Abschiebungshindernisse

- Rechtliche Abschiebungshindernisse stehen insbes. im § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG sowie im § 43 III AsylVfG
- Die Verletzung höherer Rechtsgüter kann ein Abschiebungshindernis darstellen. Z.B. Gefahr der Todesstrafe oder Folter, Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe
- Sonstige rechtliche Abschiebungshindernisse werden meist im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft
- Eine Ehe/Familie, die auseinander gerissen würde = Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK) – sind nationale Abschiebungshindernisse

# Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse erklären sich durch das Wort ***Zielstaat*** für die Abschiebung - das Land in das abgeschoben werden soll.

# Wer prüft zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse?

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 72 II AufenthG werden grundsätzlich durch die zuständige ABH, aber erst **nach** vorheriger Beteiligung des BAMF geprüft.
- **Aber:** Ist jemand Asylbewerber oder wurde jemals ein Asylverfahren durchlaufen, ist **allein** das BAMF zuständig (§ 24 AsylVfG).
- Hinweis: Urteil vom 11.11.1997 – BVerwG 9 C 13.96

# Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

- Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse - auch Vollstreckungshindernisse genannt - liegen im Inland also in Deutschland, in der Person, in der Familie sowie im geltenden Recht und der Rechtsprechung.
- Die Prüfung hierfür liegt stets bei der ABH.
- Ausnahme: Bei den so genannten Dublin III-Verfahren liegt auch die Prüfung der Vollstreckungshindernisse beim BAMF.

# Prüfkompetenzen bei geltend gemachten Abschiebungshindernissen (ohne Dublin III)

	Ehemalige Asylbewerber	Sonstige
<b>Inlandsbezug</b>	<b>ABH</b>	<b>ABH</b>
<b>Zielstaatsbezug</b>	<b>BAMF</b>	<b>ABH mit BAMF</b>
<b>(Flug-) Reiseunfähigkeit</b>	<b>ABH</b>	<b>ABH</b>
<b>Suizidgefahr (im Kontext der Abschiebung)</b>	<b>ABH</b>	<b>ABH</b>
<b>Suizidgefahr allgemein</b>	<b>ABH evtl. BAMF</b>	<b>ABH evtl. mit BAMF</b>
<b>Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland</b>	<b>BAMF</b>	<b>ABH mit BAMF</b>
<b>Zugang zur Behandlung</b>	<b>BAMF</b>	<b>ABH mit BAMF</b>
<b>Finanzierung der Behandlung</b>	<b>BAMF</b>	<b>ABH mit BAMF</b>
<b>Generelle Existenzgefährdung</b>	<b>BAMF</b>	<b>ABH mit BAMF</b>

# **Abschiebungshindernisse:**

**Worauf man achten sollte, wenn es  
um Krankheiten und ihre  
Behandlungsmöglichkeiten im  
Zielstaat geht**



# Fragen zur ärztlichen Begutachtung in Deutschland

- Genaue Beschreibung der Krankheit und der notwendigen Behandlung, Therapie und/oder Medikation
- Beantwortung der Fragen nach dem Zeitpunkt und der Notwendigkeit für die Behandlung
- Die möglichen Auswirkungen der Abschiebung unmittelbar auf den Krankheitsverlauf
- Die besondere Situation sowohl von erkrankten Kindern als auch die Situation gesunder Kinder bei Abschiebungen im Familienverbund, wo durch die Erkrankung in der Familie die notwendige Betreuung der Kinder eingeschränkt sein könnte, muss geklärt werden

# Zur Frage der Notwendigkeit einer Behandlung

- Die Notwendigkeit einer Behandlung generell kann nur von einem Arzt beurteilt werden
- Betreuung und medizinisches Fachpersonal sollten eng zusammenarbeiten, damit Unterlagen und Belege, Stellungnahmen und Untersuchungsergebnisse ausführlich und umfassend für die Einschätzung der Notwendigkeit der Behandlung zur Verfügung stehen

# Zur Frage der Notwendigkeit einer Behandlung

- Den Krankheitsverlauf darstellen
- Wenn die Leistungsbehörde ein von der ABH verlangtes Gutachten einholen will, dann dafür möglichst fachärztliche Stellungnahmen, die die Notwendigkeit der Behandlung ausführlich belegen, den Gutachtern zur Verfügung zu stellen

# Zur Frage des Zeitpunktes der Behandlung

- Der **Zeitpunkt** für die zu treffende medizinische Maßnahme ist wichtig
- Auch hier ist die **ärztliche** Einschätzung die allein maßgebliche
- Wenn der Arzt die Behandlung für unmittelbar zum **jetzigen** Zeitpunkt für erforderlich hält, muss die Leistung erfolgen

# Zur Frage des Zeitpunktes der Behandlung

- Die Leistungsabteilung wird in vielen Fällen eine vorherige Begutachtung durch das Gesundheitsamt anfordern wollen
- Wenn die Behandlung **keinen Aufschub duldet**, weil es auf jede Minute ankommt um Gesundheit oder Leben zu erhalten, treten allerdings alle gesetzlich im AsylbLG festgelegten Kriterien außer Kraft - hier muss der Arzt unverzüglich handeln

# Gutachten und Stellungnahmen

- Grundsätzlich gilt:
- Fragen zum Gesundheitssystem im Zielstaat können i.d.R. von in Deutschland praktizierenden Ärzten nicht beantwortet werden
- Wenn dennoch Aussagen z.B. zur Nichtbehandelbarkeit im Zielstaat gemacht werden, muss es dazu eine gerichtsfeste, aktuelle Quelle geben
- Selbst fachlich qualitativ ausgezeichnete Gutachten oder Stellungnahmen verlieren ihren Wert, wenn nicht nachprüfbar Aussagen zum Zielstaat enthalten sind.

# Fragen zum Zielstaat (1)

- Wie gut ist das Gesundheitssystem dort generell?
  - Die Aufgaben eines Gesundheitssystems (gemäß WHO):
    - a) Vermeidung von Krankheiten - Prävention
    - b) Heilbare Krankheiten heilen - wo nötig palliativ behandeln z.B. inoperable Tumore
    - c) Ohne (große) Unterschiede nach Region, sozialer Schicht, ethnischer oder religiöser Gruppierung behandeln
-

# Fragen zum Zielstaat (2)

- Ressourcen im Gesundheitssystem (WHO):
    - a) Infrastruktur und Versorgungsdichte
    - b) Kommunikation und Sicherstellung von Versorgung in kurzer Zeit (Notarzt, Krankentransport)
    - c) Diagnostische Möglichkeiten z.B. Radiologie
    - d) Verbrauchsmittel, Verbandsmittel, Arzneien
-



# Fragen zum Zielstaat (3)

- Fragen eines statistischen Vergleichs des Gesundheitssystem des Zielstaats zur Beurteilung z.B.:
- durchschnittliche Lebenserwartung
- unter-5-Jahre-Sterblichkeit
- Ausgaben für das Gesundheitssystem absolut und relativ

# Fragen zum Zielstaat (4)

- Sind die Medikamente der „Essential-Drug-List (EDL)“, die von der WHO als Mindeststandard definierte Medikamentenliste, zugänglich?
- Wurde ein Therapieversuch unter EDL-Bedingungen bereits in Deutschland erfolgreich durchgeführt?

# Fragen zum Zielstaat (5)

- Gibt es ein Krankenversicherungssystem?
- Wer hat Zugang dazu und wie kostendeckend ist die Versicherung?
- Wer hat unter welchen Bedingungen Zugang zur staatlichen Krankenversorgung?

# Fragen zum Zielstaat (6)

- Wie groß ist das Hauptstadt / Umlandgefälle bei der medizinischen Infrastruktur?
- AA-Auskünfte beziehen sich in der Regel auf die Krankenversorgung in der Hauptstadt und nicht in den ländlichen Gebieten.

# Fragen zum Zielstaat (7)

- Wie ist die für die Behandlung notwendige medizinische Infrastruktur am Ort der geplanten Rückkehr - u.a.:
  - Entfernung zum Krankenhaus
  - Entfernung zur Apotheke
  - Krankentransportmöglichkeiten
  - Krankenpflegemöglichkeiten
  - Kühlmöglichkeit für Medikamente
  - Sterilität der Instrumente

# Fragen zum Zielstaat (8)

- Gibt es eine DOTS\*-Strategie im Gesundheitssystem des Landes und im Umland und ist diese für diesen Patienten notwendig?

\* Direct-Observal-Treatment-Shortcourse ist die Überwachung sowohl der notwendigen Therapiemaßnahmen als auch die Überwachung der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten

# Fragen zum Zielstaat (9)

- Wie hoch sind die Kosten für die Behandlung inklusive der Medikation?
- Hierbei empfiehlt es sich, die Relation der Kosten zum Lohnniveau des Landes zu ermitteln und zu analysieren
- Wie können diese Kosten aufgebracht werden?
- Welche Medikamente dürfen eingeführt werden?
- Wie hoch sind die eventuel anfallenden Zollgebühren?

# Die Regeln der Best-Rück-Luft (BMI)

- Kann die im Attest bescheinigte Krankheit bestätigt werden?
- Ist der Betreffende wegen dieser Erkrankung bereits in Behandlung und seit wann?
- Welche anderen Krankheiten werden diagnostiziert?
- Welche Behandlung muss im Herkunftsland gewährleistet werden?



# Die Regeln der Best-Rück-Luft (BMI)

- Besteht das Behandlungserfordernis unmittelbar oder kann die Behandlung aufgeschoben werden? Wenn ja, wie lange?
- Welche Folgen hätte es für den weiteren Verlauf der erkannten und hier bereits behandelten Erkrankung, wenn diese im Herkunftsland nicht weiterbehandelt werden würde (erwarteter Krankheitsverlauf ohne angemessene ärztliche Behandlung im Vergleich zum Krankheitsverlauf mit fortgesetzter Behandlung in Deutschland)?

# (Flug-)Reiseuntauglichkeit (BMI)

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene tb, Hepatitis ABC, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)
  - Schwere Herz-Kreislaufkrankungen sowie Lungenerkrankungen
  - Personen nach Herzinfarkt und Schlaganfall
  - Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)
  - Schädel- und Hirnverletzungen (Ausmaß beschreiben)
-

# (Flug-)Reiseuntauglichkeit (BMI)

- (Risiko-)Schwangerschaft
- Neurologische / psychiatrische Erkrankungen (einschließlich PTBS)
- Anfallsleiden
- Akute Magen- / Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Bereichs
- Gesundheitszustand nach Thrombosen
- Bestehen Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung auf Grund psychischer Erkrankungen - ist eine Begutachtung einzuholen

# Gutachterlich zu beantwortende Fragen (BMI)

- Welche medizinischen Befunde sind erhoben worden? (Genaue Beschreibung und Diagnose)
- Ist nach diesen Erhebungen Flugreisetauglichkeit gegeben?
- Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

# Gutachterlich zu beantwortende Fragen (BMI)

- Ergänzend: Kann die Flugreisetauglichkeit mit begleitenden Vorsorgemaßnahmen bejaht werden, ggf. durch welche?
- Z.B. Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges, (fach-)ärztliche, pflegerische allgemeine Begleitung?

# Gutachterlich zu beantwortende Fragen (BMI)

- Falls die Flugreisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann: Welche Behandlung ist erforderlich, um die Flugreisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen und wie schätzen Sie den dafür erforderlichen Zeitbedarf ein?

# Bei psychiatrischer Begutachtung von PTBS und Suizidalität: (BMI)

- Besteht das Risiko einer Eigengefährdung (Suizidalität) bzw. einer Fremdgefährdung?
- Mit welchen begleitenden Vorsorgemaßnahmen kann die Flugreisetauglichkeit sichergestellt werden?
- Z.B. ärztliche Flugbegleitung, Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges etc.

# Bei psychiatrischer Begutachtung von PTBS und Suizidalität: (BMI)

- Falls die Flugreisetauglichkeit nicht durch begleitende Maßnahmen hergestellt werden kann:
- Welche Behandlung ist erforderlich, um die Flugreisetauglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen und wie schätzen Sie den dafür erforderlichen Zeitbedarf ein?



# Übersicht zur Visumpflicht bzw. - freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Die Informationen stammen vom Auswärtigen Amt. Stand: 28.04.2014

[http://www.auswaertiges-  
amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html?nn=350374](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html?nn=350374)

Der Europäische Rat hat am 06.05.2014 die neue Drittstaatenliste mit positivem Visaregime verabschiedet: Dazu werden gehören Dominikanische Republik, Grenada, Kiribati, Kolumbien, Marshall-Inseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, St. Lucia, St. Vincent, Grenadinen, Samoa, Solomon-Inseln, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vanuatu. Das Datum des Inkrafttretens steht noch nicht fest.

(Danke für die Info an Prof. Dr. H. Hoffmann)

# Visumspflicht

- Inhaber von Nationalpässen der Staaten, die zur Einreise nach Deutschland kein Visum benötigen (Angabe: "Nein"), dürfen sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten. Zudem dürfen sie während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.
- Ausgenommen hiervon sind die Staatsangehörigen der MS der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.

# Visumpflicht

- Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe.
- Von der Visumpflicht befreit sind Inhaber von SAR-Pässen (Pässe der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macau).
- Von der Visumpflicht befreit sind auch Staatsbürger der britischen Überseegebiete (“British Nationals (Overseas)“)
- Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe, sofern diese nicht von der serbischen Koordinationsdirektion (Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden.
- Die Befreiung von der Visumpflicht gilt nur für Inhaber von durch Taiwan ausgestellten Reisepässen, die eine Personalausweisnummer enthalten.

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Afghanistan	Ja
Ägypten	Ja
Albanien	Nein
Algerien	Ja
Andorra***	Nein
Angola	Ja
Antigua und Barbuda	Nein
Äquatorialguinea	Ja
Argentinien	Nein
Armenien	Ja
Aserbaidshan	Ja
Äthiopien	Ja
Australien (sowie Kokosinseln, Norfolkinsel, Weihnachtsinsel)**	Nein

---

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Bahamas	Nein
Bahrain	Ja
Bangladesch	Ja
Barbados	Nein
Belarus (s. auch Weißrussland)	Ja
Belgien*	Nein
Belize	Ja
Benin	Ja
Bermuda	Nein
Bhutan	Ja
Bolivien (ab dem 01.04.2007)	Ja
Bosnien-Herzegowina	Nein
Botsuana	Ja
Brasilien	Nein
Britische Jungfern-Inseln	Ja
Brunei Darussalam	Nein

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Bulgarien*	Nein
Burkina Faso	Ja
Burundi	Ja
Cayman-Inseln	Ja
Chile	Nein
China (VR)****	Ja
Costa Rica	Nein
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Ja
Dänemark*	Nein
Demokratische Republik Kongo (früher Zaire)	Ja
Dominica	Ja
Dominikanische Republik	Ja
Dschibuti	Ja
Ecuador	Ja
El Salvador	Nein

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Eritrea	Ja
Estland*	Nein
Falkland-Inseln	Ja
Fidschi	Ja
Finnland*	Nein
Frankreich* (einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon)	Nein
Gabun	Ja
Gambia	Ja
Georgien	Ja
Ghana	Ja
Grenada	Ja
Griechenland*	Nein
Guatemala	Nein
Guinea	Ja

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Guinea-Bissau	Ja
Guyana	Ja
Haiti	Ja
Honduras***	Nein
Hongkong****	siehe VR China
Indien	Ja
Indonesien	Ja
Irak	Ja
Iran	Ja
Irland*	Nein
Island*	Nein
Israel**	Nein
Italien*	Nein
Jamaika	Ja
Japan**	Nein
Jemen	Ja



# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Jordanien	Ja
Kambodscha	Ja
Kamerun	Ja
Kanada**	Nein
Kap Verde	Ja
Kasachstan	Ja
Katar	Ja
Kenia	Ja
Kirgisistan	Ja
Kiribati	Ja
Kolumbien	Ja
Komoren	Ja
Kongo (Republik Kongo)	Ja
Korea (Republik Korea, Südkorea)**	Nein
Korea (Demokratische Volksrepublik, Nordkorea)	Ja

---

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Kosovo	Ja
Kroatien	Nein
Kuba	Ja
Kuwait	Ja
Laos	Ja
Lesotho	Ja
Lettland*	Nein
Libanon	Ja
Liberia	Ja
Libyen	Ja
Liechtenstein*	Nein
Litauen*	Nein
Luxemburg*	Nein
Macau	Nein

---

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Madagaskar	Ja
Malawi	Ja
Malaysia	Nein
Malediven	Ja
Mali	Ja
Malta*	Nein
Marokko	Ja
Marshall-Inseln	Ja
Mauretanien	Ja
Mauritius	Nein
Mazedonien	Nein
Mexiko	Nein
Midway-Inseln	Ja

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Mikronesien	Ja
Moldau	Nein
Monaco***	Nein
Mongolei	Ja
Montenegro	Nein
Montserrat	Ja
Mosambik	Ja
Myanmar (Burma)	Ja
Namibia	Ja
Nauru	Ja
Nepal	Ja
Neuseeland (einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau) **	Nein
Nicaragua	Nein
Niederlande*	Nein

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Niger	Ja
Nigeria	Ja
Nordmarianen (Föderierte Staaten von Mikronesien, Marianen, Karolinen, einschließlich Palau-Inseln)	Ja
Norwegen*	Nein
Oman	Ja
Österreich*	Nein
Pakistan	Ja
Palästinensische Gebiete	Ja
Panama	Nein
Papua-Neuguinea	Ja
Paraguay	Nein
Peru	Ja
Philippinen	Ja
Pitcairn	Ja
Polen*	Nein
Portugal*	Nein

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Ruanda	Ja
Rumänien*	Nein
Russische Föderation	Ja
Salomonen	Ja
Sambia	Ja
Samoa	Ja
San Marino***	Nein
Sao Tomé und Príncipe	Ja
Saudi-Arabien	Ja
Schweden*	Nein
Schweiz*	Nein
Senegal	Ja
Serbien	Nein
Seychellen	Nein
Sierra Leone	Ja

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Simbabwe	Ja
Singapur	Nein
Slowakische Republik*	Nein
Slowenien*	Nein
Somalia	Ja
Spanien* (einschließlich spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika mit Ceuta u. Melilla)	Nein
Sri Lanka	Ja
St. Helena und Nebengebiete	Ja
St. Kitts und Nevis	Nein
St. Lucia	Ja
St. Vincent u. Grenadinen	Ja
Südafrika	Ja
Sudan und Südsudan	Ja
Surinam	Ja
Swasiland	Ja
Syrien	Ja

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Tadschikistan	Ja
Taiwan	Nein
Tansania	Ja
Thailand	Ja
Timor-Leste (Osttimor)	Ja
Togo	Ja
Tonga	Ja
Trinidad und Tobago	Ja
Trust Territory of the Pacific Islands	Ja
Tschad	Ja
Tschechische Republik*	Nein
Tunesien	Ja
Türkei	Ja
Turkmenistan	Ja
Turks- und Caicosinseln	Ja



# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Tuvalu	Ja
Uganda	Ja
Ukraine	Ja
Ungarn*	Nein
Uruguay	Nein
Usbekistan	Ja
Vanuatu	Ja
Vatikan Stadt	Nein
Venezuela	Nein
Vereinigte Arabische Emirate	Ja
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sowie Kanalinseln, Insel Man und Bermuda) *,*****	Nein
Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico) **	Nein

# Staaten

# Visumspflicht ja/nein

Vietnam	Ja
Weißrussland (s. auch Belarus)	Ja
Westsamoa	Ja
früher Zaire, heute: Demokratische Republik Kongo	Ja
Zentralafrikanische Republik	Ja
Zypern*	Nein

# Verwendete Abkürzungen

- ABH = Ausländerbehörde
- Abs. 3 und III = Absatz 3
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und und Flüchtlinge
- BZRG = Bundeszentralregistergesetz
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- GER = gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

# Verwendete Abkürzungen

- LG = Eheliche Lebensgemeinschaft
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- ml = minderjährig und ledig
- QRL = Qualifikationsrichtlinie
- RS = Rechtstellung
- StAG = Staatsangehörigkeitsgesetz
- UB = Unionsbürgerin und Unionsbürger
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen

# Projekt

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

# GGUA

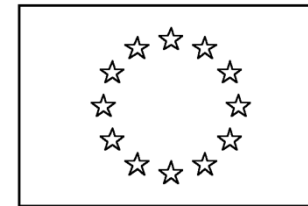
## Flüchtlingshilfe



## DER PARITÄTISCHE

### GESAMTVERBAND

**Gefördert durch:**



**Europäische Union**

**Europäischer Flüchtlingsfonds**



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**

- **Materialien:**  
Volker Maria Hügel
- ✉ GGUA Flüchtlingshilfe  
Südstr. 46  
48153 Münster
- ☎ 0251-14486 21
- 💻 [vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)
- 💻 [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)